Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 48

Artikel: Ein neues kantonales Lehrlingsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihre Zahl mit 8 und 19 gleich. Beachtenswert ist, daß Altstetten seinen Vorrat an leeren Wohnungen nur von 88 auf 76 zu vermindern vermochte. Sein Leerwohnungsprozentsatz ist deshalb mit 5,4 wie im Vorjahr wiederum weitaus der höchste; es folgen Kilchberg mit 3,5, Albisrieden mit 3,4, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach, Zollikon mit 2 bis 3, und Höngg mit 1,1. Abgesehen von Höngg stehen demnach in allen Nachbargemeinden verhältnismäßig erheblich mehr Wohnungen leer als in den einzelnen Kreisen der Stadt. Auch hinsichtlich der Zimmerzahl ist der Anteil der leeren Wohnungen am Gesamtbestand in der Umgebung natürlich ein bedeutend höherer wie in der Stadt, am höchsten bei den Vier- und Dreizimmerwohnungen mit 3,7 bei ziehungsweise 3,4 Prozent.

In üblicher Weise ist als Ergänzung zur Zählung der leerstehenden Wohnungen auch die Zahl der im Bau begriffenen Gebäude und Wohnungen ermittelt worden. Nachdem bereits das Jahr 1913 gegenüber den beiden Vorjahren, wie bekannt, eine außerordentlich starke Verminderung der Wohnungsproduktion gebracht hat, soll im Jahre 1914 die Wohnbautätigkeit noch weiter eingeschränkt werden; denn nur 565 (gegen 831 im Jahr 1913 wirklich erstellte) Wohnungen werden nach der diesmaligen Neubautenzählung in der Stadt im Laufe des Jahres 1913 bezugsfertig werden. Einen stadtkreisweisen Vergleich der Zahl der in den Jahren 1912 und 1913 (genau vom Dezember 1911 bis November 1912, beziehungsweise vom Dezember 1912 bis November 1913) wirklich erstellten Wohnungen mit der für das Jahr 1914 zu erwartenden Wohnungszahl zeigt die folgende Übersicht:

im Kreis	Erstellte Wohnungen 1912	1913	1914 beziehbare Wohnungen
1	18	10	5
2	192	78	47
3	344	100	86
4	145	50	36
5	114	68	83
6	657	235	167
7	293	237	104
8	268	53	37
in der Stadt	2031	831	565

Wir sehen, daß die Wohnungserstellung in allen Stadtkreisen, mit Ausnahme des 5., gegenüber dem Jahre 1913 weiter im Rückgange begriffen ist und nur noch etwas mehr als ein Viertel derjenigen des Jahres 1912 betragen wird. Im 5. Kreise ist die Zunahme nicht der privaten Bautätigkeit zu danken, sondern einer Genossenschaft der Eisenbahner, die dort im laufenden Jahre etwa 70 Wohnungen errichtet.

Betrachten wir die Gestaltung der Bautätigkeit des Jahres 1914 nach der Größe der voraussichtlich beziehbar werdenden Wohnungen im Vergleich zu den im Jahre 1913 (Dezember 1912 bis November 1913) tatsächlich erstellten Wohnungen, so ergibt sich aus nachstehender Übersicht,

Zimmerzahl der Wohnungen	1914 beziehbare Wohnungen absolut	%	1913 erstellte Wohnungen absolut	%
1	1	0,1	12	1,6
2	55	9,8	75	9,0
3	217	38,4	382	46,0
4	148	26,2	212	25,5
5	62	11,0	53	6,3
über 5	82	14,5	97	11,6
zusammen	565	100,0	831	100,0

daß eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses der einzelnen Größenklassen zu einander einzig bei den Dreizimmerwohnungen zu konstatieren ist, deren Anteil nur 38 Prozent betragen wird statt 46 Prozent im Vorjahr, wofür von der Vierzimmerwohnung an, der Anteil gegen früher wieder etwas zunimmt.

Daß die Bautätigkeit in den Nachbargemeinden im Jahre 1914 eine ganz geringe sein wird, ist angesichts des dortigen Leerwohnungsvorrates begreiflich. Es werden in den acht Gemeinden im Lauf dieses Jahres voraussichtlich nur 62 neue Wohnungen auf den Markt kommen gegen 213 (wirklich erstellte) im Jahre 1913. Von dieser verminderten Bautätigkeit werden alle Gemeinden betroffen.

Wenn wir aus der diesmaligen Erhebung über den Wohnungsmarkt die Bilanz ziehen, um daraus auf die mutmaßliche Lage des Wohnungsmarktes zur Zeit der nächsten Zählung zu schließen, so ergibt sich, daß im Laufe des Jahres 1914 in der Stadt 565 und in acht Nachbargemeinden 62, zusammen also 627 Neuwohnungen zu erwarten sind. Dazu kommt der Vorrat von 780 leerstehenden Wohnungen, so daß für den Bedarf des Jahres 1914 rund 1410 Wohnungen zur Verfügung stehen gegenüber 2000 im Vorjahr. Nun sind im Jahre 1912 in Zürich und Umgebung 1870 und im Jahre 1913 1450 neue Wohnungen in Gebrauch genommen worden. Auch wenn man annimmt, daß die Bevölkerungszunahme der Stadt während des Jahres 1914 noch weiter stockt wie im Vorjahre, so würde das für 1914 zu erwartende Wohnungsangebot kaum ausreichen, um den Bedarf an Wohnungen für die Eheschließenden zu decken und es wäre gegen Ende dieses Jahres der Wohnungsvorrat vollständig aufgebraucht. Nimmt man aber an, daß die Einwohnerzahl der Stadt nach Überwindung des Tiefstandes der wirtschaftlichen Konjunktur im Laufe dieses Jahres wieder zu steigen beginnt, so ist das für 1914 in Aussicht stehende Wohnungsangebot erst recht ungenügend. Es muß also schon vorausgesetzt werden, daß im laufenden Jahre weit mehr Neubauten vollendet oder zum mindestens in Angriff genommen werden, als dies zurzeit den Anschein hat, wenn die Lage des Wohnungsmarktes für die Wohnungsuchenden Ende 1914 eine auch nur halbwegs befriedigende sein soll.

Ein neues kantonales Lehrlingsgesetz.

Gesetze über das Lehrlingswesen bestehen zurzeit in folgenden 14 Kantonen: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich, Baselstadt, Schwyz und Tessin.

Gesetzesentwürfe liegen unseres Wissens vor in den Kantonen: Uri, Baselland, Solothurn, Thurgau, Graubünden, Aargau und Schaffhausen.

In den Kantonen St. Gallen und Appenzell sind bezügliche Vorlagen vom Volke verworfen worden. Der Kanton Obwalden gedenkt das Obligatorium der Prüfungen einzuführen. Im Kanton Waadt ist das Obligatorium eingeführt durch das revidierte Gesetz, welches am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist. Ebenso wird das Obligatorium auch im Kanton Baselstadt zur Durchführung gelangen. Der Kanton Schaffhausen will nun nachfolgen.

Der kantonale Gewerbeverein Schaffhausen hat sich im Frühjahr 1911 auf einer Tagung zu Hallau grundsätzlich für den Erlaß eines kantonalen Lehrlingsgesetzes ausgesprochen, dessen Entwurf den Sektionen zur

Prüfung und Begutachtung unterbreitet werden sollte. Die kantonale Gewerbekommission hat nun einen Entwurf ausgearbeitet, der von der Absicht ausgeht „das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen zu ordnen und eine tüchtige Berufsbildung zu ermöglichen". In 18 Artikeln stellt der Gesetzesvorschlag die Bestimmungen auf, die notwendig sind, um diese doppelte Zweckbestimmung zu erreichen. Der **Artikel 1** sucht den Begriff „Lehrling" zu definieren mit folgenden Worten: Als Lehrling im Sinne des Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einem Verwaltungsbureau, in einem Handels- oder einem andern nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will. In streitigen Fällen entscheidet die kantonale Gewerbedirektion.

Nach **Artikel 2** darf der Eintritt in eine gewerbliche oder industrielle Lehre erst nach erfülltem 14., derjenige in eine kaufmännische Lehre oder auf ein Verwaltungsbureau erst nach erfülltem 15. Altersjahre erfolgen. Vom Obligatorium des Lehrvertrages handelt **Artikel 3** des Gesetzes, der den folgenden Wortlaut besitzt: Jedes Lehrverhältnis ist durch einen schriftlichen Vertrag, für welchen die von den Behörden nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände aufgesetzten Normallehrverträge benutzt werden müssen, zu regeln. Der Vertrag ist viersach auszufertigen und vom Lehrherrn einerseits, vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und vom Lehrling anderseits zu unterzeichnen. Jedem Unterzeichner ist ein Exemplar des Vertrags zu übergeben. Das vierte Exemplar ist vom Lehrherrn innert 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit der kantonalen Gewerbedirektion einzuliefern.

Jedem Lehrling, dessen tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen darf, muß alljährlich ein mindestens achttägiger Urlaub bewilligt werden. Die regelmäßige Sonntagsarbeit darf 6 Stunden nicht übersteigen.

Von den Pflichten des Lehrherrn spricht der **Artikel 5**: Der Lehrherr hat den Lehrling in zweckentsprechender Reihenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten des zu erlernenden Berufes zu unterrichten. Zu andern als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur angehalten werden, soweit der Lehrvertrag das ausdrücklich gestattet. Das Pflichtenheft der Herren Lehrbuben umschreibt mit klaren Worten der **Artikel 6**: Der Lehrling ist dem Lehrherrn gegenüber zu Fleiß, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in den geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erfüllen. Er ist dem Lehrherrn für allen mit Absicht oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden haftbar. Der mit dem Lehrherrn in häuslicher Gemeinschaft lebende Lehrling ist der Hausgewalt des Lehrherrn unterstellt.

Die wichtigen Bestimmungen über die berufliche Ausbildung der Lehrlinge bringen die **Artikel 9 und 10**. Der Lehrling ist verpflichtet, während der Dauer der Lehrzeit eine zur Ausbildung in seinem Fach dienende Fortbildungs- oder Fachschule zu besuchen, sofern solche nicht mehr als 3 km von seinem Wohnort entfernt gehalten werden oder trotz größerer Entfernung leicht zu erreichen sind.

Der **Artikel 10** bestimmt ausdrücklich, daß der Lehrherr den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der Fachkurse anzuhalten habe. Er hat ihm die hiefür notwendige Zeit einzuräumen und zwar bis zu 6 Stunden wöchentlich während der normalen Geschäftszeit. Wo zusammenhängende Tageskurse organisiert sind, ist dem Lehrling der Besuch derselben zu ermöglichen, solange hiezu nicht

Zur Aufklärung!

In verschiedenen Fachschriften behauptet eine Firma, die **nur ausländische** Maschinen vertreibt, von ihrer runden Sicherheitswelle (Syst. Carstens), diese sei die einzige, welche sich in der Praxis glänzend bewährt habe.

Dem gegenüber darf auf Grund von Zeugnissen und Belegen behauptet werden, dass die **schweizerischen Fabriken für Holzbearbeitungsmaschinen**

3885

runde Messerwellen

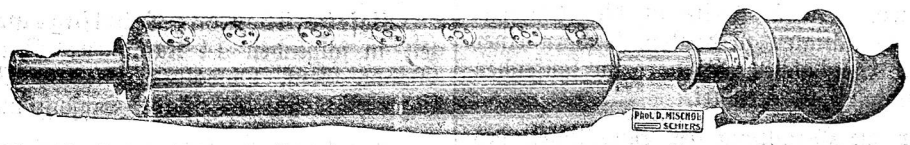

in mindestens gleich guter und zweckmässiger Ausführung liefern. Es ist namentlich die

A.-G. MASCHINENFABRIK LANDQUART

durch ihre Spezialeinrichtungen zur genauesten Herstellung solcher Wellen in der Lage, die schweiz. Kundschaft mit

nur erstklassigen runden Wellen

zu bedienen, die den ausländischen in keiner Weise nachstehen.

Das Aufdoppeln der Vierkantwellen ist nicht zu empfehlen.

Handwerker der Holzbranche! Berücksichtigt die einheimische Industrie!

mehr als obige 6 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen werden.

Sowohl diese Unterrichtsstunden als auch die nötige Zeit für Religionsunterricht sind in der zulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden täglich inbegriffen.

Artikel 11 schafft das **Obligatorium der Lehrlingsprüfung:** „Jeder Lehrling ist verpflichtet am Schlusse seiner Lehrzeit sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen".

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen wird von der kantonalen Gewerbedirektion in Verbindung mit der Gewerbekommission und dem kaufmännischen Direktorium ausgeübt. Verletzungen des Gesetzes kann die Gewerbedirektion mit Bußen bis zu Fr. 100 bestrafen.

Die künftige **Bundesgesetzgebung** wird eine einheitliche Regelung über **Berufslehre** und **Berufsbildung** und damit auch den Lehrlingsprüfungen vermehrte Förderung und bessere Verfahren bringen. Selbstverständlich wird ein solches Bundesgesetz nur allgemeine Grundsätze aufstellen können, die unter tunlichster Berücksichtigung bereits bestehender und bewährter kantonaler Gesetzesbestimmungen und Einrichtungen doch eine größere Einheit der Organisation erzielen sollen, indem sie als Minimalforderungen an die kantonale Gesetzgebung und Vollziehung zu gelten haben. In bezug auf die Lehrlingsprüfungen insbesondere wird den Kantonen der Erlaß weitergehender Bestimmungen vorbehalten bleiben, wie auch anderseits die eigenartigen Bedürfnisse einzelner Erwerbsarten durch besondere Lehrlings- oder Berufsordnungen berücksichtigt werden dürften. Die obligatorische Teilnahme an einer Prüfung am Schlusse der Lehrzeit und die Tragung aller Kosten durch die Gemeinschaften werden wohl als zeitgemäße Forderungen keiner Opposition begegnen.

Wir wollen nun in nächster Nummer berichten, wie der Entwurf: **„Gesetz über das Lehrlingswesen für den Kanton Schaffhausen"** in der Sonntag den 1. Februar 1914 in Schaffhausen stattgefundenen kantonalen Gewerbevereins-Versammlung aufgenommen und diskutiert worden ist. (Schluß folgt.)

Die neue Submissionsverordnung des Kantons Schaffhausen.

Unter dem Titel „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat" hat die genannte Behörde folgende Verfügungen erlassen:

Comprimierte u. abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Montandon & Cie. A.-G., Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl 3
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arbeiten, welche der Staat ausführen läßt, sowie Lieferungen für den Staat sind auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Vorbehalten sind diejenigen Arbeiten, deren Ausführung in Regie der Staat selbst übernimmt.

§ 2. Beschränkung der Bewerbung auf einzelne direkt einzuladende Bewerber ist zulässig:

a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;
b) wenn die öffentliche Ausschreibung zu einem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

a) wenn der Voranschlag den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigt;
b) wenn es sich um Notstandsarbeiten handelt bezw. die Ausführung dringend ist;
c) wenn die Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
d) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten handelt.

§ 4. Von der Bewerbung können Unternehmer ausgeschlossen werden, welche

a) früher übernommene Arbeiten oder Lieferungen nicht vertragsgemäß ausgeführt haben;
b) kurz vorher wiederholt Arbeiten oder Lieferungen erhalten haben;
c) die in dieser Verordnung (§§ 18 und 19) enthaltenen Vorschriften betreffend Arbeiterfürsorge bei früher erhaltenen Arbeiten nicht befolgt haben;
d) bezüglich technischer Betriebseinrichtung und Leitung oder Rohmaterialvorräten offensichtlich nicht Gewähr für eine rationelle Erledigung des Auftrages bieten.

§ 5. Die Vergebung hat in der Regel auf Nachlaß und gegen Vergütung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

II. Ausschreibungen.

§ 6. Die öffentliche Ausschreibung hat im Amtsblatt, sowie nötigenfalls in Lokal- oder Fachblättern zu erfolgen.

§ 7. Die Ausschreibung soll, gegebenenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen aus den betreffenden Gewerbekreisen, auf Grund festgestellter Projekte erfolgen und in gedrängter Form alle diejenigen Angaben enthalten, welche für die Interessen von wesentlicher Bedeutung sind. Die Ausschreibung soll ferner Gegenstand und Umfang der Arbeit genau umschreiben, Eingabe- und Eröffnungstermin bezeichnen und über alle die Preisberechnung bedingenden Faktoren die erforderlichen Mitteilungen so vollständig machen, daß deren Bedeutung richtig beurteilt werden kann.

Diese Angaben sind nötigenfalls durch Skizzen, Erläuterungen, Maßberechnungen, Pläne, Muster und Modelle angemessen zu ergänzen.

Die Hauptleistungen und erheblichen Nebenleistungen sollen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

§ 8. Für die Ausführung sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen.

Umfangreiche Arbeiten und Lieferungen sollen nach Möglichkeit so zerlegt werden, daß auch kleineren Handwerkern und Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.